

Die Lesefassung berücksichtigt die

- Satzung der Gemeinde Bresegard bei Eldena über Gebühren für die Benutzung des örtlichen Friedhofes vom 27. Juni 2022
- 1. Änderungssatzung vom 05.07.2023

Satzung der Gemeinde Bresegard bei Eldena über Gebühren für die Benutzung des örtlichen Friedhofes vom 27. Juni 2022 (Friedhofsgebührensatzung)

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für den Erwerb von Nutzungsrechten und zur Unterhaltung des Friedhofes der Gemeinde Bresegard bei Eldena und seiner Einrichtungen (Wasser, Energie, Abfallentsorgung, Verkehrssicherung) entsprechend der Friedhofsbenutzungssatzung werden Gebühren erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der die Einrichtungen des Friedhofes nutzt bzw. gewährte Nutzungsrechte und/oder Leistungen beantragt hat oder diese in Anspruch nimmt. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenmaßstab und -satz

Nachfolgende Gebühren werden erhoben:

1. Grabstättengebühr für den Erwerb eines Nutzungsrechtes
 - a) je Einzelgrabstätte 239,00 €
 - b) je Doppelgrabstätte 443,00 €
 - c) je Wahlgrabstätte (3-fach) 647,00 €
 - d) je Wahlgrabstätte (4-fach) 850,00 €
2. Grabstättengebühr
 - e) je Urne auf Sarggrabstelle 48,00 €
 - f) je Urnenreihengrabstätte mit Stele in
Urngemeinschaftsgrabanlage 530,00 €
 - g) je anonyme Urnengrabstätte in Urnengemein- 339,00 €
schaftsgrabanlage
3. Grabstättengebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr
 - a) je Einzelgrabstätte 9,56 €
 - b) je Doppelgrabstätte 17,72 €
 - c) je Wahlgrabstätte (3-fach) 25,88 €
 - d) je Wahlgrabstätte (4-fach) 34,00 €

- | | |
|--|----------|
| 4. Benutzungsgebühr Trauerhalle je Nutzung | 100,00 € |
| 5. Friedhofsunterhaltungsgebühr je Grabstelle und Jahr | 5,60 € |
| 6. Pflegegebühr bei Beräumung vor Ablauf der Ruhefrist
je Grabstelle und Jahr bis zum Ablauf der Ruhefrist | |
| a) je Einzelgrabstelle | 37,00 € |
| b) je Urnenreihengrabstätte mit Stele | 23,00 € |
| 7. Die Beschaffung der Grabstele für die Grabart unter 2f) erfolgt über die Friedhofsverwaltung. Dabei werden die Kosten der jeweiligen Fachfirma für die Stele inkl. Inschrift und Verlegung auf den Nutzungsberechtigten umgelegt. | |

§ 4 Entstehung der Gebühr

Die Gebührenschuld entsteht

1. für die Gebühr nach § 3 Ziffer 1 bis 3 mit der Verleihung des Nutzungsrechtes bzw. mit Beginn der Nutzung,
2. für die Gebühr nach § 3 Ziffer 4 mit Beginn der Nutzung,
3. für die Gebühr nach § 3 Ziffer 5 in einer Summe für die gesamte Nutzungszeit bei Neuerwerb und Verlängerung des Nutzungsrechtes sowie bei Beräumung vor Ablauf der Ruhefrist bis zum Ende der Ruhefrist des zuletzt Verstorbenen,
4. für die Gebühr nach § 3 Ziffer 6 mit dem Tag der Beräumung.
5. für die Gebühr nach § 3 Ziffer 7 mit dem Tag der Beisetzung.

§ 5 Fälligkeit

Die Gebühren nach § 3 Ziffer 1 bis 4 und 6 bis 7 sind innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

Die Gebühr nach § 3 Ziffer 5 wird für bestehende Gräber am 15. Februar des jeweils laufenden Kalenderjahres fällig, bei Neuerwerb und Verlängerungen sowie Beräumung der Grabstätte vor Ablauf der Ruhefrist 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides.

§ 6 Inkrafttreten